

Satzung

Verein für Pflegeentwicklung Kassel e.V.

VePKa e.V.

The logo consists of a gray, horizontally-oriented oval with a slight gradient. Inside the oval, the text "Verein für Pflegeentwicklung Kassel e.V." is written in a blue, sans-serif font. The words "Verein für" and "Kassel e.V." are on the top and bottom lines, respectively, while "Pflegeentwicklung" is on the middle line. The text is centered within the oval.

***Verein für
Pflegeentwicklung
Kassel e.V.***

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. April 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „VePKa - Verein für Pflegeentwicklung Kassel e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Situation des kranken Menschen in der Pflege zu verbessern, den pflegerischen Fortschritt zu fördern und das Wissen zu verbreiten.
- (2) Insbesondere ist es Zweck des Vereins, sowohl die Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Pflege, als auch die pflegerische Arbeit zu unterstützen und zu verbessern.
- (3) Die Weiterbildung von Pflegekräften soll durch die Aktivitäten des Vereins im Besonderen unterstützt werden. Dies umfasst sowohl individuelle als auch die gesamte Berufsgruppe umfassende Maßnahmen und Instrumente.
- (4) Diese Ziele sollen u. a. erreicht werden durch:
 - (a) Durchführung und Unterstützung der Veranstaltung von Kongressen, Symposien und Weiterbildungen,
 - (b) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der Pflege,
 - (c) Förderung der Fort- und Neuentwicklung und Verbesserung von Pflegekonzepten und Techniken in der Pflege,
 - (d) Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesem Gebiet tätigen Personen,
 - (e) Förderung der Aufklärung der Bevölkerung bezüglich pflegerischer Erkenntnisse und Tätigkeiten in Wort und Bild.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine den Satzungszwecken widersprechende persönliche oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrags werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- (a) ordentlichen Mitgliedern,
- (b) fördernden Mitgliedern,
- (c) Firmenmitgliedern
- (d) Ehrenmitgliedern

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes und dessen Mitteilung an das Mitglied. Ablehnende Beschlüsse müssen nicht begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person,
- (b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist
- (c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, diese ist beim Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen. Bei vorliegendem Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Ansprüche des Vereins aus der Mitgliedschaft gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben bestehen, oder
- (d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen, sich höher einzustufen.

(3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind eingeladen, sich ideell, finanziell und tätig für den Verein zu engagieren und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein nur finanziell fördern wollen. Sie können der Mitgliederversammlung beiwohnen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

(4) Firmenmitglied kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede Personengesellschaft werden, die im Gesundheitswesen tätig ist oder sich der Unterstützung und Weiterentwicklung der Pflege besonders verpflichtet fühlt. Sie können der Mitgliederversammlung beiwohnen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu. Über die Anzahl der zu entsendenden Mitarbeiter und die nähere Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft inklusive Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vereinsvorstand.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und vor Beginn der Versammlung Vereinsmitglieder sind.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sofern eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen werden offen durchgeführt, sie müssen jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

(9) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Absatz 7 bleibt unberührt. Redaktionelle

Satzungsänderungen aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichts können mit einfacher Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Wahl des Vorstandes
- (d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
- (g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- (i) Entscheidung über gestellte Anträge
- (j) Änderung der Satzung
- (k) Auflösung des Vereins

(11) Über den Ablauf und die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- (b) einer stellvertretenden Vorsitzenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- (d) Beisitzern, die bei Bedarf gewählt werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Absatz 1, (a) bis (c) genannten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (5) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (11) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (12) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (13) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.
- (14) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Beirat

- (1) Bei Bedarf kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur beratenden Unterstützung der Arbeit des Vorstandes einen Beirat einrichten.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre berufen. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

(2) Den Ausschüssen können bei Vorliegen von besonderen Gründen auch Nichtmitglieder angehören.

(3) Die Ausschüsse müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes beachten.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Dauer von einem Geschäftsjahr zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüferinnen und -prüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(4) Die Kassenprüferinnen und -prüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen nötig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an **Kleine Riesen Nordhessen e.V.** mit der Verpflichtung, es ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort / salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kassel.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein beim Amtsgericht Kassel eingetragen ist.

Kassel, 26.04.2017